

England und Wales: Zugang zum Recht bald nur noch für die Elite?

Anstieg der Gerichtsgebühren erschwert die Rechtsverfolgung für kleinere Unternehmen

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln, eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des Deutschen Anwaltvereins, der Bundesrechtsanwaltskammer und der Bundesnotarkammer, informiert in einer losen Serie von Kurzbeiträgen über aktuelle Entwicklungen in den Anwaltschaften aus dem benachbarten Ausland. Der Beitrag schließt an AnwBl 2015, 60 an.

In England und Wales wird der Zugang zum Recht erneut auf eine Geduldssprobe gestellt. So hatte die konservativ-liberale Regierungskoalition bereits im Januar 2015 beschlossen, ab April 2015 die Gerichtsgebühren für Zivilverfahren drastisch anzuheben. Im schlimmsten Fall drohen Klägerinnen und Klägern nunmehr Gerichtsgebühren, die sich, im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage, versiebenfachen. Die Neureglung sieht für Zahlungsklagen, die sich auf einen Streitwert von mindestens 10.000 britische Pfund (ca. 13.512 Euro) belaufen, fortan eine Gerichtsgebührenpauschale in Höhe von 5 Prozent des Streitwerts, und für Zahlungsklagen, die sich auf einen Streitwert von mehr als 200.000 britische Pfund (ca. 270.234 Euro) belaufen, eine Gerichtsgebühr von maximal 10.000 britischen Pfund vor. Hintergrund für die Erhöhung der Gerichtsgebühren sind die kostenintensiven und chronisch überlasteten Familiengerichte, die – so hofft die Regierung – durch die neue Einnahmequelle quersubventioniert werden können. Nach ihren Plänen sollen die künftigen Gerichtsgebühren dem Staatshaushalt jährlich 120 Mio. britische Pfund (ca. 165 Mio. Euro) einbringen. Besonders schwer wird die Neureglung, nach Ansicht der anwaltlichen Dachverbände in England und Wales, Unternehmen von kleinerer und mittlerer Größe (sogenannte *small and medium-sized enterprises*, abgekürzt *SME*) treffen. Folgt man den Anwaltsverbänden, so könnten die *SME* durch die Neureglung künftig davon abgehalten werden, gegen ihre nicht-zahlungswilligen Schuldner vor Gericht zu ziehen.

Kritik der Anwaltschaft

Die englische Anwaltschaft kritisierte die Regierung für ihre Gesetzesänderungen stark. Denn erst im Frühjahr 2014 hatte Westminster die Gerichtsgebühren für Zahlungsklagen angehoben, allerdings in einem deutlich moderateren Umfang als in diesem Jahr. So setzte das Justizministerium etwa für Geldforderungen, die sich auf einen Streitwert von mehr als 300.000 britische Pfund beliefen, Höchstgerichtsgebühren im Umfang von 1.920 britischen Pfund (ca. 2.604 Euro) fest. Bei Zahlungsklagen, die sich auf einen Streitwert von maximal 200.000 britischen Pfund beliefen, veranschlagte die damalige Regelung Gerichtsgebühren in Höhe von maximal 1.315.– britischen Pfund (1.783 Euro). Legt man nunmehr

die aktuelle Gebührenregelung zugrunde, mit welcher die ehemalige Gerichtsgebühr für Zahlungsklagen mit einem Streitwert von 200.000 britischen Pfund von 1.315 auf 10.000 britische Pfund ansteigt, bedeutet dies, im Vergleich zur Vorgängerregelung, eine Erhöhung der Gerichtsgebühren um fast 660 Prozent.

Der *Bar Council*, die Standesvertretung für die Prozessanwältinnen und Prozessanwälte (*barristers*) in England und Wales, befürchtet, dass die horrenden Gerichtsgebühren kleineren und mittleren Unternehmen, insbesondere Familienbetrieben, schwer zu schaffen machen werden. Nicht unwahrscheinlich würde es sein, so der *Bar Council*, dass die *SME* fällige Forderungen nicht mehr bei ihren Schuldnern gerichtlich eintreiben und damit auf ihren Forderungen sitzen bleiben würden. So müssten kleinere Unternehmen, die mehr als global agierende Konzerne von der Zahlungswilligkeit ihrer Schuldner abhängig sind, in Zukunft gut abwägen, ob sie, angesichts der hohen Gerichtsgebühren, keine Klage gegen ihre Schuldner anstrengen oder es aber riskieren, gegebenenfalls im Prozess zu unterliegen und zusätzlich für die horrenden Gerichtsgebühren aufkommen zu müssen. Weiterhin machte der *Bar Council* geltend, dass die Höhe der veranschlagten Gerichtsgebühren in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten stehen würde, die den Gerichten durch die Abwicklung der Zahlungsklagen entstehen würden. Dem schloss sich auch die *Law Society*, der Anwaltsverband für die *solicitors* in England und Wales, an. Eine von ihr durchgeführte Befragung ergab, dass aufgrund der Neureglung etwa jede zweites *SME* (49 Prozent) künftig von der gerichtlichen Geltendmachung seiner Zahlungsansprüche absehen wird. Die *Law Society* kritisierte auch, dass die Neureglung dazu führen würde, dass der Zugang zum Recht in England und Wales alsbald nur noch wohlhabenden Klägerinnen und Klägern vorbehalten sein und die *SME* an den Rand der Insolvenz bringen würde. So würden den britischen *SME*, nach Informationen der Barclays Bank, aktuell (fällige) Zahlungsforderungen von mehr als 36 Mrd. britischen Pfund (49 Mrd. Euro) gegen ihre Schuldnerinnen und Schuldner zustehen, die sie, könnten sie diese nicht mehr gerichtlich eintreiben, in den Bankrott treiben würden.

Offen bleibt dennoch, ob auch die künftige Regierung (es stehen Neuwahlen für das britische Unterhaus für den 7. Mai 2015 an) an den Gerichtsgebühren festhalten wird. Fest steht zwar, dass die Familiengerichte dem Fiskus schwer zu schaffen machen, ob dies aber unbedingt auf dem Rücken von kleineren Unternehmen ausgeglichen werden muss, wird sich hoffentlich noch einmal in naher Zukunft zeigen.

(Stefanie Lemke)

Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln, eine gemeinsame Forschungseinrichtung der Universität zu Köln, des DAV, der BRAK und der BNotK und wird von der Hans-Soldan-Stiftung mitgefördert. Direktor: Prof. Dr. Martin Henssler. Adresse: Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Tel. 0221/4702935, Fax: 0221/4704918, www.legalprofession.uni-koeln.de